

Hochland, letzteres auf der pyrenäischen und scandinavischen Halbinsel vorherrschend. Hoch-Europa enthält also folgende Länder: Portugal, Spanien, Italien, Griechenland, die Türkei, Siebenbürgen, Galicien, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Zu Nieder-Europa gehören Preußen, Holland, Dänemark, Rußland und Polen. Dagegen sind Ungarn, Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Irland, Island als solche anzusehen, die nicht wie die erstgenannten Länder einem der beiden Gegensätze ungetheilt angehören, sondern ihrer Bodenhöhe nach theils niedereuropäisch theils hoch-europäisch zugleich sind.

Die Grenze von Europa bildet in N. das Eismeer, in NW. und W. das atlantische Meer, in S. das mittelländische und ägeische Meer, welches letztere auch das griechische Inselnmeer, Archipelagus oder Archipel genannt wird; in SO. die Dardanellenstraße, das Marmarameer, die Straße von Constantinopel, das schwarze Meer, der Kaukasus und das kaspische Meer; in O. die Wasserscheide zwischen den Wolga- und Uralfluß-Gebieten; weiterhin das uralische Gebirge oder der Ural bis zur Straße Waigaz. Vermöge dieser Grenze liegen das asowsche Meer, der Lauf des Don und der Wolga ganz in Europa, die west-uralischen Länder ebenfalls alle, da man sie sonst auch zu Asien rechnete.

Über Europas Seegewässer (§. 17. 18), Hauptflüsse (§. 36), Landesnatur (§. 39), Hauptgebirge (§. 41), Völker (§. 31), Einfluß auf die übrigen Erdtheile (§. 11. 29) und Eintheilung (§. 11) ist schon oben das Nöthigste vorgekommen. Auch sind in der Übersicht §. 15. B. die vorzüglichsten Halbinseln, Landspitzen und Seestädte und §. 32 die merkwürdigsten Hauptstädte Europas mitgenannt. Unter den in §. 31 nach ihren Sprachen aufgereihten 11 europäischen Völkerstämmen sind 3 welche den Erdtheil beherrschen, das ist der germanische, der romanische, der slavische. Zum ersten gehören die Engländer, zu dem zweiten die Franzosen, zu dem dritten die Russen, lauter Land- und Seemächte, die nicht nur in Europa das Übergewicht behaupten, sondern diesem kleinen Erdtheil auch die andern 4 Erdtheile untergeordnet erhalten. Die andern 8 europäischen (§. 31 genannten) Völker sind in Verhältniß zu den romanischen, germanischen und slavischen unbedeutend, dauern aber doch vermöge ihrer Sprache als besondere Völker unter den machthabenden so lange fort als ihre Sprache nicht ausgestorben ist.